

### Trimini – Eurimini

Unser beliebtes Freizeitbad „Trimini“ hatte schon immer einen Bezug zu Europa. Lässt doch die Namensgebung des Anfang der Siebziger gebauten Bads eindeutig darauf schließen, dass hiermit unsere heimliche Sehnsucht nach dem beliebtesten Reiseziel jenseits der Alpen zumindest ein wenig gestillt wurde.

Gut vierzig Jahre später ist die Badelandschaft am Kochelsee zu einem echten Sorgenkind geworden. Um die steigenden Kosten für Sanierung, Umbau und laufenden Unterhalt in den Griff zu bekommen, hat die Gemeinde im Jahr 2008 beschlossen, das Bad zu privatisieren. Bekanntlich hat die Kristallbäder AG den Zuschlag erhalten, das Bad zu betreiben und in eine moderne Wellness-Oase umzubauen. Die Gemeinde sponsert den Umbau (Gesamtkosten 12 Mio Euro) mit immerhin der Hälfte der veranschlagten Kosten. Eigentlich waren alle Beteiligten rundum zufrieden, zumal der Gemeinde seitens des Freistaates ein Zuschuss in Höhe von 3 Mio Euro zugesagt wurde. Inzwischen ist, wie man lesen konnte, die Stimmung getrübt, denn auf einmal redet „Europa“ mit.

KB wollte es genauer wissen und hat beim örtlichen Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt, um was es bei diesem Streit eigentlich geht.

**KB:** Herr Müller, sind Sie Experte in Sachen Europarecht?

**Müller:** Solche Experten sitzen in Brüssel oder Straßburg, aber nicht in einer Anwaltskanzlei. Allerdings müssen wir Anwälte natürlich Grundzüge des europäischen Rechts kennen und vor allem dessen Einfluss auf unser nationales Recht. Gerade in meinem eigentlichen Metier, dem Arbeitsrecht, hat das Gemeinschaftsrecht schon immer eine bedeutende Rolle gespielt – etwa bei der Frage der Gleichberechtigung. Geschlechtsneutrale Stellenanzeigen sind heute für jeden eine Selbstverständlichkeit – einer entsprechenden Richtlinie aus Europa sei Dank.

**KB:** Gibt es so etwas wie ein „europäisches Gesetzbuch“?

**Müller:** Wenn Sie so etwas meinen wie unser Bürgerliches Gesetzbuch oder Strafgesetzbuch? Nein, so etwas hat die EU nicht zu bieten. Die EU Staaten sind allerdings über einen völkerrechtlichen Vertrag verbunden, der die Zusammenarbeit der Staaten untereinander regelt. Hier ist auch detailliert geregelt, wie europäische Richtlinien und Verordnungen in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Heißt konkret, dass die Gesetzgebung weiterhin bei den nationalen Institutionen liegt, diese jedoch die Vorgaben der EU beachten und umsetzen müssen. Auch

die nationalen Verwaltungen müssen ihre Vorschriften „europarechtskonform“ auslegen.

**KB:** Zurück zu unserem Trimini. Warum hat „Europa“ hier überhaupt mitzureden?

**Müller:** „Europa“ redet schon von Beginn an mit, etwa bei der Ausschreibung im Rahmen der Privatisierung. Aufträge dieses Volumens müssen nach ganz bestimmten Kriterien europaweit ausgeschrieben werden. Hiermit wird dem Gebot des freien und fairen Wettbewerbs Genüge getan.

**KB:** Und warum will uns „Europa“ jetzt noch die gewährten Zuschüsse streitig machen?

**Müller:** Hierzu muss man wissen, dass jede Person bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde mit der Behauptung, dass ein Mitgliedsstaat gegen Grundsätze des europäischen Rechts verstößt, einreichen kann. Diese Beschwerde ist einfach und bürgernah ausgestaltet - man kann sie sogar per E-Mail bei der Beschwerdestelle einreichen. Soweit aufgrund des Vorbringens ein Verstoß gegen Europarecht nicht ganz unwahrscheinlich ist, nimmt die Kommission das Verfahren auf und fordert vom betreffenden Staat eine Stellungnahme an. Am Ende fällt die Kommission eine Entscheidung.

**KB:** Warum sollte beim Trimini gegen Europarecht verstoßen worden sein?

**Müller:** Der Beschwerdeführer, der anonym bleiben möchte, behauptet, dass es wegen der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen für ein privatisiertes Bad zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt. Da überall in Europa Freizeitbäder wie Pilze aus dem Boden schießen, hat die Europäische Kommission in dieser Frage einen Klärungsbedarf gesehen und ein förmliches Verfahren eingeleitet. Bis eine Entscheidung gefällt ist, wissen wir nicht, ob der Zuschuss bei uns verbleiben darf oder nicht...

**KB:** Ist die Entscheidung dann wenigstens endgültig?

**Müller:** Sollte der Zuschuss rechtmäßig erfolgt sein, hat der Beschwerdeführer keine Möglichkeit mehr, sein Anliegen weiterzuverfolgen. Darauf hoffen wir alle. Sollte dagegen ein Verstoß vorliegen, wird die Kommission dazu auffordern, den Zuschuss zurückzuzahlen. Bei Nichtbefolgung kann die Kommission den betreffenden Staat verklagen.

**KB:** Herr Müller, vielen Dank für das Gespräch.

*Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.*

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.  
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5      Tel: +49 (0)8851/614 796  
82431 Kochel a. See      Fax: +49 (0)8851/924 70 71  
www.mueller-kochel.de      kanzlei@mueller-kochel.de